

Antragsformular

Zertifizierung Kinderferienland Niedersachsen

Für die Zertifizierung mit dem Siegel Kinderferienland Niedersachsen benötigen wir von Ihnen folgende Angaben. Bitte füllen Sie das Antragsformular vollständig aus und senden Sie es an Ihren Ansprechpartner.

Ihr Ansprechpartner



**Tourismus
Niedersachsen GmbH**
Essener Straße 1,
30173 Hannover

Gesa Polster

E-Mail: polster@tourismusniedersachsen.de

Telefon: +49 (0) 511 27048830

Ihre Daten

Name und Adresse

Name _____

Straße _____ Haus-Nr. _____

PLZ _____ Stadt _____

Website _____

Rechnungsadresse (falls abweichend)

Name _____

Straße _____ Haus-Nr. _____

PLZ _____ Stadt _____

Die aktuellen Qualitätskriterien sind abrufbar unter:
nds.tourismusnetzwerk.info/kinderferienland-niedersachsen

Geschäftsführung/Leitung

Name _____

Ansprechperson für die Zertifizierung

Name _____

Kontaktdaten

Telefon _____

E-Mail _____

Antrag für eine Prüfung in der Kategorie

Übernachten

Entdecken und Erleben

Gastronomie

Orte

Möchten Sie Ihren Betrieb in verschiedenen Kategorien prüfen lassen, füllen Sie bitte für jede Kategorie einen separaten Antrag aus.

Ich möchte an der Zertifizierung Kinderferienland teilnehmen.

Dazu unterziehe ich mich einer Vor-Ort-Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer und verpflichte mich, die Qualitätskriterien der zutreffenden Kategorie gegenüber unseren Gästen einzuhalten. Ich akzeptiere die beiliegende vertragliche Vereinbarung und trage die hierin genannten Zertifizierungskosten.

Bei erfolgreicher Zertifizierung verpflichte ich mich, das Kinderferienland-Logo in unsere Internetpräsenz einzubinden und zur Website kinderferienland-niedersachsen.de zu verlinken. Familien heißen wir bei uns herzlich willkommen!

Ort, Datum _____

Name Antragsteller _____

Unterschrift _____



Vertrag zwischen

**Tourismus
Niedersachsen GmbH**
Essener Straße 1
30173 Hannover

– nachstehend „Lizenznehmer“ genannt –

und

Name

Straße Haus-Nr.

PLZ Stadt

vertreten durch

Name

– nachstehend „Dienstleister“ genannt –

Präambel

Den touristischen Dienstleistern bietet die Zertifizierung die Möglichkeit, die Qualität und Ausstattung ihres Angebotes im Hinblick auf ihre besondere Eignung für Familien mit Kindern zu überprüfen und objektiv bewerten zu lassen, ohne dass sich die grundsätzliche Verantwortlichkeit des Dienstleisters für seine Angebote durch eine Überprüfung bzw. Zertifizierung ändern würde.

Die Kinderferienland-Zertifizierung der Tourismus Niedersachsen GmbH (im Folgenden als „TMN“ bezeichnet) soll den Gästen als Anhaltspunkt für die Erwartungshaltung an den Betrieb dienen und ihnen signalisieren, dass Kinder zum einen in diesem Unternehmen willkommen sind, und der Betrieb zum anderen auf die Anforderungen von Familien mit Kindern ausgerichtet ist.

Die Wort-/Bild-Marke Kinderferienland Niedersachsen (im Folgenden als „Marke“ bezeichnet) stellt einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Anbietern dar und soll ein wirksames Argument in der Vermarktung der Angebote des Dienstleisters liefern. Die Teilnahme an der Zertifizierung ist freiwillig. Das Zertifizierungsergebnis hat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren. Dieser Vertrag soll die Voraussetzungen und den Ablauf der Zertifizierung beschreiben.

§ 1 Ablauf des Zertifizierungsprozesses (Erstzertifizierung) durch den Lizenznehmer

- 1.1 Der Lizenznehmer führt die Zertifizierung nach den verbindlich festgelegten Qualitätskriterien nach den Kriterienbögen, aktuelle Version stets abrufbar unter nds.tourismusnetzwerk.info/inhalte/qualitaet/familienfreundlichkeit/kinderferienland-niedersachsen im Auftrag von TMN nach Anlage 1 (im Folgenden als „Qualitätskriterien“ bezeichnet) beim Dienstleister durch. Diese sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.2 Der Dienstleister erkennt durch seine Unterschrift die Qualitätskriterien zur Zertifizierung als kinderfreundliche Einrichtung in Niedersachsen nach den Kriterien der TMN an. Sofern nicht in den Qualitätskriterien berücksichtigte Sonderfälle auftreten, behält sich TMN eine abschließende Prüfung vor.
- 1.3 Der Dienstleister hat sicher zu stellen, dass er die Qualitätskriterien vor der Überprüfung erfüllt. Andernfalls trägt er die Kosten des Vor-Ort-Besuchs durch den Lizenznehmer, der bei Nichterfüllung der Qualitätskriterien die Erstzertifizierung abrechnen und die Zertifizierung als nicht bestanden bewerten kann.
- 1.4 Der Dienstleister sichert die Richtigkeit seiner Angaben zu den Qualitätskriterien zu.

- 1.5 Der Dienstleister erklärt sich damit einverstanden, dass der jeweilige Prüfer des Lizenznehmers Bilder vom Gesamteindruck des Angebotes und ggf. von einzelnen Räumlichkeiten und Ausstattungsmerkmalen macht. Die Bilder sind Bestandteil des Zertifizierungsverfahrens und müssen in der Auswertungssoftware durch den Prüfer nachgewiesen und eingepflegt werden.
- 1.6 Der Dienstleister hat sicher zu stellen, dass die überprüften Objekte allen gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen entsprechen und die Ausstattung stets funktionstüchtig und sicher ist.
- 1.7 Im Anschluss an die Überprüfung vorgeschlagene Verbesserungsmaßnahmen hat der Dienstleister direkt bei dem zertifizierenden Lizenznehmer anzuzeigen. Nachbesserungen sind innerhalb der von dem zertifizierenden Lizenznehmer vorgegebenen Frist, spätestens jedoch nach vier Wochen, vorzunehmen und nachzuweisen (Bilder, Rechnungsbelege, etc.).
- 1.8 Für Nachbesserungsmaßnahmen, die nur durch eine erneute Vor-Ort-Besichtigung nachgewiesen werden können, sind die hierbei entstehenden Kosten durch den Dienstleister zu tragen.
- 1.9 Der Dienstleister hat sicherzustellen, dass er nicht bereits von einem anderen Lizenznehmer zertifiziert wurde. Mehrfachzertifizierungen sind auszuschließen. Sollte bereits eine anderweitige Zertifizierung vorliegen, darf die Zertifizierung mit der Marke nicht erteilt werden.
- 1.10 Der zertifizierende Lizenznehmer hat den Dienstleister zeitnah über das Ergebnis der Zertifizierung zu informieren. Der Dienstleister muss sich mit einer Veröffentlichung des Ergebnisses einverstanden erklären.
- 1.11 Der Dienstleister verpflichtet sich, die fällige Lizenzgebühr unabhängig vom erreichten Ergebnis zu begleichen.

§ 2 Kosten

2. Der Dienstleister trägt die in Anlage 2 aufgeführten Kosten. Diese sind zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu entrichten und werden durch den zertifizierenden Lizenznehmer in Rechnung gestellt. Die Zertifizierungsgebühren sind mit Rechnungstellung fällig.

§ 3 Gültigkeit des Zertifizierungsergebnisses und Nutzung der Marke

- 3.1 Der Dienstleister ist berechtigt, bei einer positiven Beurteilung der Zertifizierung durch den Lizenznehmer, die Marke zu verwenden. Der Dienstleister verpflichtet sich, bei der Werbung mit der Marke die korrekte Darstellung dieser einzuhalten und die Marke nur im Zusammenhang mit dem tatsächlich überprüften und zertifizierten Teil des Dienstleisters zu verwenden. Sofern ein Bereich des Dienstleisters nicht zum überprüften Bereich gehört, ist eine deutliche Unterscheidung zwischen dem nicht-zertifizierten Bereich und dem zertifizierten Bereich vorzunehmen. Dies gilt sowohl für den räumlichen Bereich als auch für den Werbeauftritt des Dienstleisters im Internet. Das Zertifizierungsschild darf sich nur auf den Betriebsteil beziehen, der tatsächlich im Rahmen des Zertifizierungsprozesses überprüft und genehmigt wurde.
- 3.2 Die Zertifizierung hat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren (im Folgenden als „Gültigkeitszeitraum“ bezeichnet) und muss danach durch den Dienstleister erneuert werden. Der Gültigkeitszeitraum beginnt mit dem Datum der Überprüfung des Dienstleisters in seinem Betrieb. Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums ist der Dienstleister nicht mehr berechtigt, die Marke zu verwenden.
- 3.3 Der Dienstleister hat die Möglichkeit, sich erneut eines Zertifizierungsprozesses zu unterziehen.
- 3.4 Im Falle eines Eigentümer-/Pächterwechsels darf die erteilte Zertifizierung sowie die Marke nicht weiterverwendet werden. Der Lizenznehmer ist über einen Eigentümer-/Pächterwechsel zu informieren. Es kann erneut eine freiwillige Zertifizierung für den neuen Eigentümer/Pächter durchgeführt werden.

§ 4 Umgang mit Beschwerden und Nachzertifizierung und Nutzung der Marke

- 4.1 Ist der Dienstleister mit dem Ergebnis der Zertifizierung nicht einverstanden, so hat er den zuständigen Lizenznehmer innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des offiziellen Zertifizierungsergebnisses schriftlich darüber zu informieren, dass er das Ergebnis nicht anerkennt.
- 4.2 Ist das Ergebnis durch entsprechende Verbesserungsmaßnahmen nicht zu verändern, und erklärt sich der Dienstleister mit dem Ergebnis nicht einverstanden, so besteht die Möglichkeit, eine Nachzertifizierung durch eine Prüfungskommission bei der TMN zu beantragen. In diesem Fall gibt der Lizenznehmer den Vorgang an die TMN ab. Ein Anspruch auf eine Nachzertifizierung des Dienstleisters besteht nicht.

- 4.3 Eine Nachzertifizierung kann nur beantragt werden, wenn der Dienstleister die Rechnung für die Erstzertifizierung nach Ziffer 2 beglichen hat. Ferner hat der Dienstleister mit den Kosten der Nachzertifizierung in Vorleistung zu treten. Die als Vorkasse geleisteten Beträge werden dem Dienstleister erstattet, wenn sich die Nachzertifizierung als begründet erweist und die Kostenpflicht zu Lasten des Lizenznehmers geht.
- 4.4 Sofern die Nachzertifizierung ergibt, dass keine Zertifizierung vorgenommen werden kann, fallen die Kosten der Nachzertifizierung dem Dienstleister zur Last. Wird dagegen festgestellt, dass die Erstzertifizierung nicht entsprechend den Qualitätskriterien und Vorgaben der TMN durchgeführt wurde, so hat der Lizenznehmer die Kosten der Nachzertifizierung zu tragen.
- 4.5 Sofern Beschwerden von Gästen des Dienstleisters den Lizenznehmer und/oder TMN erreichen, behält sich TMN eine erneute Überprüfung der Qualitätskriterien beim Dienstleister vor. Sofern diese Überprüfung ergibt, dass der Dienstleister die Zertifizierung nicht erhält, darf er die Marke nicht mehr nutzen und ist verpflichtet, die Zertifizierungsurkunde an TMN zurückzusenden.

§ 5 Datenschutz

- 5.1 Der Lizenznehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Dienstleisters im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Zur Auswertung der Zertifizierung verarbeitet der Lizenznehmer personenbezogene Daten des Dienstleisters und übermittelt die Auswertung sowie das Ergebnis der Zertifizierung zu Bearbeitungszwecken an die TMN. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie der damit verbundenen Rechte der betroffenen Personen sind abrufbar unter:
<https://nds.tourismusnetzwerk.info/datenschutzerklaerung/hinweis-zur-datenverarbeitung-b2b-kontakte/>

§ 6 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 6.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 6.2 Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Hannover.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- 7.2 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke.

Ort, Datum

Unterschrift Lizenznehmer

Ort, Datum

Unterschrift Dienstleister

Anlage 1 Qualitätskriterien zur Zertifizierung, abrufbar in der aktuellen Version unter: nds.tourismusnetzwerk.info/kinderferienland-niedersachsen

Anlage 2 Informationsblatt mit Kostenübersicht